

Das kostbare Recht auf Mitwirkung

Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer in Schulhäusern und Gemeinden
– gewerkschaftliche Knochenarbeit im Interesse des Berufsstandes.

Der LCH feiert im Dezember 2014 sein 25-Jahr-Jubiläum. Die Wurzeln des LCH reichen viel weiter zurück. Aus der Taufe gehoben wurde er am 30. Juni 1849 in Lenzburg, als «Schweizerischer Lehrerverein» SLV. Die Gründung des Vorläufers des LCH fand nur wenige Monate nach der Verabschiedung der ersten Bundesverfassung vom 12. September 1848 statt. Im damaligen Artikel 46 wurde erstmals auch den Bürgern das Recht zugestanden, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ausfluss der Vereinigungsfreiheit ist die Koalitionsfreiheit, welche

«Grundsätzlich hat jede Person das Recht, eine Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigung im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen zu gründen, ihr beizutreten, ihr fernzubleiben, aus ihr auszutreten oder sich an ihren Aktivitäten als Mitglied zu beteiligen.»

heute in Art. 28 BV ausdrücklich garantiert ist. Gewerkschaften und Verbände haben somit das Recht, ihre Aktivitäten frei auszuüben und zu gestalten. Den Behörden ist es untersagt, solche Vereinigungen aufzulösen oder deren Tätigkeit temporär auszusetzen.

Geschützt ist insbesondere der ungehinderte Abschluss von Tarifverträgen durch die Sozialpartner. Dies bedeutet, die Freiheit der Arbeitnehmenden bzw. der Arbeitgeberorganisationen, die Arbeits- und insbesondere die Lohnbedingungen auszuhandeln und auch in Gesamtarbeitsverträgen festzuhalten. Die kantonalen Regierungen anerkennen heute die verschiedenen Sektionen des LCH als Sozialpartner. Das Instrument eines partnerschaftlich ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrages für Lehrpersonen kennt bisher jedoch einzig der Kanton Solothurn.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, eine Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigung im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen zu gründen, ihr beizutreten, ihr fernzubleiben, aus ihr auszutreten oder sich an ihren Aktivitäten als Mitglied zu

beteiligen. Ausdrücklich garantiert das Obligationenrecht das Recht, jedes Arbeitnehmers, einer Gewerkschaft anzugehören oder eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig auszuüben. Verliert z.B. eine Lehrperson ihre Stelle, weil sie sich gewerkschaftlich engagiert, so wäre dies eine missbräuchliche Kündigung. Die Schulbehörde müsste mit Sanktionen in Form von Entschädigungszahlungen rechnen.

Praktisch alle kantonalen Personalgesetze kennen ähnliche Bestimmungen für die öffentlich-rechtlich beschäftigten Lehrpersonen oder haben das Obligationenrecht als sachgemäss anwendbar erklärt. Diese Schutzbestimmungen sind äusserst wichtig, da sich gerade gewerkschaftlich engagierte Lehrpersonen in der Öffentlichkeit exponieren und auch Anfeindungen ausgesetzt sind.

Bindeglied zwischen Lehrpersonen und Behörden

Gewerkschaftliche Knochenarbeit für den eigenen Berufsstand findet oft nicht auf der grossen Bühne statt, sondern im Sitzungszimmer eines Schulhauses, meist in den Abendstunden. Die Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und Lehrerschaft an den verschiedenen kantonalen und kommunalen Schulen ist ganz unterschiedlich ausgeprägt. Wenige Kantone verweigern den Lehrpersonen den Zugang zu Schulbehördensitzungen. Auf Sekundarstufe II ist es vielerorts üblich, dass eine Vertretung der Lehrerschaft an strategischen Sitzungen des Führungsgremiums anwesend ist. Einzelne Kantone kennen explizit gesetzliche Regelungen, welche Lehrerververtretungen das Recht geben, an Sitzungen der Schulräte teilzunehmen.

Zu beachten gilt es, dass eine Lehrerververtretung eine Interessenvertretung des Berufsstandes ist und somit Bindeglied zwischen Lehrerschaft und Schulrat. Sie pflegt den Kontakt zum Kollegium, holt deren Meinung ein und vertritt diese im Schulrat. Es ist nicht Aufgabe einer Lehrerververtretung, individuelle Interessen einer Lehrperson, z.B. ein Urlaubsgesuch zu unterstützen. Weil sie kein gewähltes Behördenmitglied ist, hat die Lehrerververtretung kein Stimmrecht. Sie nimmt jedoch mit beratender Stimme teil und darf mitdiskutieren.

Eine Lehrerververtretung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Behördenmitglieder, das heisst, sie wird, sofern sie an der Sitzung teilnimmt, mit den

Sitzungsunterlagen und Protokollen dokumentiert und darf auch Themen auf die Traktandenliste setzen.

Zu viele Sitze sind vakant

Selbstverständlich untersteht die Vertretung der Lehrpersonen auch der Pflicht zur Verschwiegenheit. Werden Interna aus dem Sitzungszimmer weiterverbreitet, so liegt eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vor, was von strafrechtlicher Relevanz ist. Auch Lehrerververtretungen haben die allgemeinen Ausstandsregeln zu beachten, zum Beispiel wegen Verwandtschaft, besonderer Abhängigkeit, eigener Beteiligung, enger Freundschaft oder Feindschaft oder bei schutzwürdigen Interessen. Ausstand bedeutet physischen Ausschluss von Beratung und Dokumentation. Zur Wahrung des Vertrauens wird den Schulbehörden empfohlen, nicht ohne Not auf einen Ausstand der Lehrerververtretung zu bestehen.

Der Wert einer starken Standesvertretung wird von vielen Lehrpersonen leider nicht erkannt. An zahlreichen Schulen sind die ihnen zustehenden Sitze der Lehrerververtretung vakant. Gerade als Vertreter der Lehrerschaft kann ein erheblicher Beitrag geleistet werden, um das Ziel attraktiver Arbeitsbedingungen vor Ort zu erreichen. ■

Peter Hofmann

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.

KOALITIONSFREIHEIT

Bundesverfassung Art. 28

- 1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.
- 2) Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.
- 3) Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.
- 4) Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.